

Positionspapier zur Organspende

*durch die Delegiertenversammlung der swimsa am 16. November 2019 in Zürich angenommen
Die Originalversion des Dokuments wurde auf Deutsch geschrieben.*

1. Einleitung

Die Organtransplantation ist bei vielen Erkrankungen die letzte Therapiemöglichkeit. Zurzeit sind in der Schweiz jedoch nicht genug Organe verfügbar. Dies führt dazu, dass die Wartelisten lang sind und Menschen sterben, während sie auf ein Organ warten.

2. Call to Action

Die swimsa anerkennt..

1. ...den Nutzen der Organspende bei der Behandlung schwerkranker Personen
2. ...den aktuellen Organmangel in der Schweiz

Die swimsa befürwortet...

1. ...generell Bestrebungen des Bundes zur Förderung der Organspende in der Schweiz
2. ...Entwicklung und Umsetzung von konkreten, effektiven Massnahmen zur Bekämpfung des Organmangels in der Schweiz
3. ...die Einführung der Widerspruchslösung unter Erfüllung der unten erwähnten Kriterien

Die swimsa fordert...

1. ...eine Ausgestaltung der Widerspruchslösung, die den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person ins Zentrum stellt und die Angehörigen konsultativ miteinbezieht
2. ...bei Einführung der Widerspruchslösung eine ausreichende Information der Bevölkerung hierzu sowie eine erneute ausführliche Schulung des Fachpersonals im Gesundheitswesen. Um Letzteres sicherzustellen, fordert die swimsa eine Anpassung des Artikel 53 des Transplantationsgesetzes, so dass dieser Weiterbildungsprogramme zur Organspende für das Gesundheitsfachpersonal zwingend vorsieht.
3. ...die Prüfung zusätzlicher Instrumente, die periodisch eine Äusserung zur Organspende nahelegen (z.B. entsprechend dem Erklärungsmodell der NEK)
4. ...verstärkte Information der Bevölkerung zur Organspende und Themenfeldern, die damit zusammenhängen (z.B. Hirntod)
5. ...verstärkte Integration der Themen Organspende und Transplantationsmedizin ins Medizinstudium

3. Haupttext

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Sinn und Zweck von Organtransplantationen

Die Transplantation des betroffenen Organs ist bei vielen Erkrankungen die letzte Therapieoption und kann der betroffenen Person Lebensqualität zurückgeben, unter Umständen gar das Leben retten oder zumindest verlängern.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschreibt den Nutzen von Transplantationen wie folgt:

“Transplantation of human cells, tissues or organs saves many lives and restores essential functions where no alternatives of comparable effectiveness exist” (1)

3.1.2 Verfügbare Organe

Die Organe für Transplantationen stammen aus unterschiedlichen Quellen.

Die Lebendorganspende ist in erster Linie bei paarigen Organen, sprich den Nieren, möglich. Daneben werden in der Schweiz in kleiner Zahl auch Segmenttransplantationen der Leber durchgeführt. Im Ausland werden zudem Teile von Lunge und Dünndarm, seltener des Pankreas von LebendspenderInnen transplantiert. (2) Der Zahl der LebendspenderIn in der Schweiz war über die Jahre 2014-2018 relativ konstant. (3)

Aufgrund genannter Einschränkungen sind die Mehrheit der SpenderIn derzeit in der Schweiz verstorbene Personen, die zu Lebzeiten einer Organspende zugestimmt haben bzw. Personen, die im Falle von Unklarheit bezüglich ihres Willens von ihren Angehörigen in diesem Sinne vertreten werden. Bei diesen verstorbenen OrganspenderInnen war über die Jahre 2014-2018 ein leichter Anstieg zu verzeichnen, wobei insbesondere die Spenden nach anhaltendem Kreislaufstillstand (Non-Heart-Beating-Donations, NHBD = Donations after Cardiocirculatory Death, DCD) in den letzten 2 Jahren der genannten Periode einen starken Zuwachs verzeichneten. (3) Diese werden seit 2011 in der Schweiz wieder durchgeführt. (4) Nach wie vor ist aber die grosse Mehrheit der verstorbenen SpenderIn der Kategorie Spende nach Tod infolge primärer Hirnschädigung (Heart Beating Donations, HBD = Donations after Brain Death, DBD) zuzuordnen. (3)

Die Spenderzahlen werden zwecks besserer Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Ländern auf die Einwohnerzahl genormt und in SpenderInnen pro Million EinwohnerInnen angegeben. 2018 lagen die Zahlen bei 18.6 pro Million EinwohnerInnen bei den verstorbenen SpenderInnen und bei 14.1 pro Million EinwohnerInnen bei den LebendspenderInnen. (3)

3.1.3 Organmangel

Trotz genannter leichter Erhöhung der Spenderzahlen herrscht in der Schweiz nach wie vor ein Organmangel, sprich die Wartelisten für ein benötigtes Organ sind lang und nicht für alle Patientinnen und Patienten kann rechtzeitig ein Spenderorgan gefunden werden. Ende 2018 befanden sich insgesamt 1412 Patientinnen und Patienten auf der Warteliste, rund 60 Personen weniger als im Vorjahr. 68 Personen auf der Warteliste verstarben in diesem Jahr, da nicht rechtzeitig ein Spenderorgan gefunden werden konnte - 7 weniger als im Vorjahr. Die durchschnittlichen Wartezeiten bei Leber und Niere gingen zurück, während sie beim Herz und bei der Lunge anstiegen. Am längsten wartete man auf eine Niere (im Schnitt 949 Tage), die kürzeste Wartezeit bestand bei der Leber (326 Tage). (3)

3.1.4 Rechtliche Lage

Die rechtlichen Grundsätze, die die Abläufe in den Bereichen Organspende und Transplantationsmedizin regeln, sind im Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz, TxG) festgehalten. Im Zentrum der Regelungen zur Organentnahme steht der Wille der verstorbenen Person. Eine Entnahme der Organe ist in erster Linie nur dann zulässig, wenn zu Lebzeiten einer Organspende zugestimmt wurde. (4) Dies kann beispielsweise mithilfe einer Spendekarte oder einer PatientInnenverfügung geschehen, neu kann man sich auch in ein Online-Register eintragen, das von der nationalen Stiftung Swisstransplant geführt wird (5). Diese Regelung wird als Zustimmungslösung bezeichnet.

In der Schweiz gilt die sogenannte "Erweiterte Zustimmungslösung". Das heisst, bei fehlender dokumentierter Zustimmung wird versucht, den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu eruieren. Dies geschieht durch die Befragung der Angehörigen, die dann in Vertretung der verstorbenen Person entscheiden. (4) Hierbei ist zu betonen, dass der mutmassliche Wille des oder der Verstorbenen und nicht der Wille der Angehörigen entscheidend ist. Das TxG hält explizit fest, dass die Angehörigen diesen bei ihrem Entscheid zu beachten haben und er ihrem Willen vorgeht. (4)

3.2 Aktuelle Bestrebungen, die Spenderzahlen zu erhöhen

3.2.1 Aktionsplan "Mehr Organe"

2013 wurde seitens des Bundes der Aktionsplan "Mehr Organe" lanciert, mit dem Ziel, die Zahl der verstorbenen OrganspenderInnen von damals 13.6 pro Million EinwohnerInnen bis 2018 auf 20 pro Million EinwohnerInnen zu erhöhen (5). Dies geschah vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Studie von dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), Schweizer Universitätsspitalern und Swisstransplant mit dem Namen «Swiss Monitoring of Potential Donors» (SwissPOD). Diese schätzte, dass das maximale Spenderpotenzial der Schweiz bei 36.3 pro Million EinwohnerInnen liege (6), fast 3x so hoch wie die damaligen 13.7 pro Million EinwohnerInnen. (7)

Der Plan sah vor, eine Erhöhung der Spenderzahlen nicht über eine Änderung des TPG, sondern über Verwaltungsmassnahmen zu bewirken. Dabei wurden vier Handlungsfelder definiert:

1. Ausbildung medizinisches Fachpersonal
2. Prozesse und Qualitätsmanagement
3. Strukturen und Ressourcen im Spital
4. Bevölkerungskampagnen, Öffentlichkeitsarbeit.

Die ersten 3 Handlungsfelder wurden an Swisstransplant bzw. das Comité National du Don d'Organes (CNDO) delegiert, während die Umsetzung des 4. Handlungsfeldes unter Leitung des BAG durchgeführt wurde. (8)

Das BAG zieht trotz Nichterreichen des gesteckten numerischen Ziels eine positive Bilanz, verweist aber insbesondere auf die nach wie vor hohe Ablehnungsrate von 60% in den Fällen, in denen die Angehörigen an Stelle der verstorbenen Person entscheiden müssen. (8)

Im Mai 2018 wurde entschieden, den Aktionsplan in den Jahren 2019 bis 2021 fortzuführen, wobei das neue Ziel bis 2021 22 SpenderInnen pro Million EinwohnerInnen beträgt. Die Handlungsfelder bleiben die gleichen. (5) Die einzelnen Massnahmen wurden teilweise angepasst. Unter anderem soll vermehrt auf die Abläufe bei DCD-SpenderInnen fokussiert werden. Zudem sollen die Bedingungen, unter denen die Angehörigengespräche stattfinden, analysiert und verbessert werden. (5) Bezüglich Handlungsfeld 4 (Bevölkerungskampagnen und Öffentlichkeitsarbeit) ist das Ziel, die Ablehnungsrate der Angehörigen unter 40% zu senken. (9)

Es ist geplant, den Aktionsplan ab 2022 in ein permanentes Förderprogramm zu überführen. (8)

3.2.2 Einführung der Widerspruchslösung

Wie oben beschrieben, gilt in der Schweiz aktuell die erweiterte Zustimmungslösung. Daneben gibt es noch andere Modelle, die Organspende rechtlich zu regeln. Insbesondere die sogenannte Widerspruchslösung ist in vielen Ländern verbreitet, so auch in der Mehrheit der europäischen Ländern. (10)

Die Widerspruchslösung basiert im Gegensatz zur Zustimmungslösung nicht auf einem Opt-In-, sondern einem Opt-Out-System. Das heisst, damit eine Organentnahme möglich ist, braucht es nicht eine explizite Zustimmung, sondern es reicht im Grundsatz das Fehlen einer dokumentierten Ablehnung. Da hier in Abwesenheit dieser ausdrücklichen Ablehnung von einer impliziten Zustimmung ausgegangen wird, wird dieses Prinzip auch als "vermutete Zustimmung" bezeichnet.

3.2.2.1 Typen der Widerspruchslösung

Wie bei der Zustimmungslösung gibt es bei der Widerspruchslösung Möglichkeiten, diese unterschiedlich zu gestalten. Eng gefasste Modelle akzeptieren nur die explizite Willensäusserung der betreffenden Person (z.B. durch Eintragung in einem Widerspruchsregister). Lösungen mit sogenannter "Erweiterung" sehen auch andere Möglichkeiten vor, insbesondere eine Befragung der Angehörigen analog zum Modell der Erweiterten Zustimmung. (11) Denkbar wäre auch ein absolutes Widerspruchsrecht der Angehörigen (s. folgender Abschnitt.).

3.2.2.2 Widerspruchslösung im Rahmen der Teilrevision des TxG 2015

Ständerat Felix Gutzwiller brachte 2013 im Rahmen der Beratung des Transplantationsgesetzes den Antrag ein, die Widerspruchslösung mit zusätzlichem Widerspruchsrecht der Angehörigen ins TxG aufzunehmen. Denselben Antrag stellte Daniel Stolz 2015 in der Beratung im Nationalrat. Beide Anträge wurden abgelehnt. In der Schlussabstimmung beider Räte wurde die Version ohne Widerspruchslösung angenommen. (12)

3.2.2.3 Eidgenössische Volksinitiative "Organspende fördern - Leben retten"

Im Oktober 2017 startete die Sammelfrist einer eidgenössischen Volksinitiative mit dem Titel "Organspende fördern - Leben retten" (Organspendeinitiative) der Sektion Riviera der Non-Profit-Organisation "Jeune Chambre International" (JCI). (13) Bis zum Ablauf der Sammelfrist im April 2019 konnten die benötigten 100'000 Unterschriften gesammelt werden und die Bundeskanzlei teilt mit, dass die Initiative per 18.04.2019 zustande gekommen ist. (14)

Die Initiative ist sehr offen formuliert. Der Initiativtext lautet:

"Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 119a Abs. 4

Die Spende von Organen, Geweben und Zellen einer verstorbenen Person zum Zweck der Transplantation beruht auf dem Grundsatz der vermuteten Zustimmung, es sei denn, die betreffende Person hat zu Lebzeiten ihre Ablehnung geäussert.” (15)

Der Wortlaut der Initiative lässt grossen Interpretationsspielraum, grundsätzlich wären darunter alle oben erwähnten Formen der Widerspruchslösung möglich. Bei Annahme der Initiative käme es zur Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzgebung auf eidgenössischer Ebene durch die beiden Kammern der Schweizer Bundesversammlung, voraussichtlich durch eine erneute Revision des TxG. Angesichts der ablehnenden Haltung bei der Teilrevision 2015 (s.o.) ist trotz veränderter Zusammensetzung des Parlaments von einer eher weit gefassten Umsetzung (in jedem Fall mit Konsultation der Angehörigen, eventuell auch mit explizitem Widerspruchsrecht) auszugehen.

3.2.2.4 Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates

Am 14. Juni 2019 teilte der Bundesrat mit, dass er die Anliegen der Initianten der Organspendeinitiative grundsätzlich unterstütze und zu diesem Zweck auch die Einführung der Widerspruchslösung begrüsse. Allerdings wolle der Bundesrat keine enge Form der Widerspruchslösung, in welcher die Angehörigen nicht einbezogen werden müssten. Er befürwortet eine Lösung, die eine Erweiterung im Sinne einer Konsultation der Angehörigen hinsichtlich des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person vorsehe. Um dies sicherzustellen gebe er beim Eidgenössischen Departement des Inneren einen indirekten Gegenvorschlag in Auftrag, der diese Punkte enthalte. (16)

Am 13. September 2019 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu ebendiesem indirekten Gegenvorschlag. (17)

Der bestimmende Artikel lautet wie folgt:

Art. 8 Voraussetzungen der Entnahme

1. *Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn:*
 - a. *der Tod der Person festgestellt worden ist; und*
 - b. *die Person vor ihrem Tod der Entnahme nicht widersprochen hat.*
2. *Liegt weder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende vor, so können die nächsten Angehörigen der Entnahme widersprechen. Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.* (18)

Im Folgenden werden zudem Einschränkungen vorgenommen: Können die nächsten Angehörigen nicht in nützlicher Frist erreicht werden (diese soll vom Bundesrat über den Verordnungsweg festgelegt werden), können die Organe grundsätzlich entnommen werden, ausgenommen Personen unter 16 Jahren, dauerhaft oder über längere Zeit urteilsunfähige Personen sowie Personen mit Wohnsitz im Ausland (letztere mit gewissen Ausnahmen, z.B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger). Bei diesen Personengruppen ist in jedem Fall eine Konsultation der Angehörigen nötig. (18)
Die Vernehmlassung endet am 13. Dezember 2019. (17)

3.3 Weitere Massnahmen im Bereich Organspende

Im Folgenden werden einige weitere Punkte eingebracht, die sich unabhängig davon, ob ein Systemwechsel zur Widerspruchslösung vollzogen wird, positiv auf die Organspende in der Schweiz auswirken würden und auf die in jedem Fall grosses Augenmerk gelegt werden sollte.

3.3.1 Erklärungsmodell (Vorschlag der nationalen Ethikkommission)

Das von der Nationalen Ethikkommission (NEK) beschriebene Erklärungsmodell sieht vor, dass bei jeder Erneuerung eines Ausweises oder alternativ alle zwei Jahre beim Hausarzt Personen Informationen zur Organspende erhalten sowie direkt die Möglichkeit, ihren Willen dazu zu registrieren. (19)

Die swimsa unterstützt jeden Vorstoss, der vorsieht, die Anzahl informierter Willensäusserungen zu steigern, da somit die Selbstbestimmung gefördert und mehr Klarheit geschaffen wird.

Sollte das Erklärungsmodell jedoch die Widerspruchs- oder Zustimmungslösung ersetzen, müsste zwingend der Willen jeder in der Schweiz wohnhaften Person bekannt sein. Da dies unrealistisch erscheint, sieht die swimsa das Erklärungsmodell eher als Ergänzung zu einer der beiden Lösungen.

3.3.2 Aufklärung der Bevölkerung

Wie im Bericht der NEK deutlich wird, ist für eine autonome Entscheidung eine ausreichende Information nötig. (19) Korrektes Wissen über Organspende und insbesondere Wissen um den Bedarf an Organen sind assoziiert mit mehr Einträgen in Organspenderegistern und einer positiven Haltung gegenüber der Organspende (20-22). Ein Mangel an Informationen hat auch grosse Unsicherheiten zur Konsequenz, die wiederum zu Ängsten führen können wie beispielsweise Misstrauen in die Irreversibilität des Hirntodes oder Angst vor Organhandel. (23) Es ist also ungemein wichtig, dass die Bevölkerung über ihre Rechte bezüglich Organspende informiert wird sowie über damit verbundene Themen, wie beispielsweise den Hirntod, aufgeklärt wird. Dies könnte beispielsweise wie im Erklärungsmodell beschrieben geschehen.

3.3.3 Aufklärung unter den Medizinstudierenden

Organspende kommt im Medizinstudium nur wenig zur Sprache. Dabei würde die Ausbildung Medizinstudierender bezüglich Organmangel, Hirntod, Ablauf einer Organspende etc. zur besseren Information insgesamt beitragen. Einerseits könnte man die Medizinstudierenden aktiv auffordern, mit ihren Angehörigen und Freunden über das Thema zu sprechen. Andererseits ist es - gerade auch in Hinblick auf ihre zukünftige Tätigkeit - sehr wichtig, dass sie korrekt Auskunft geben können. Eine in der Schweiz durchgeführte Studie zeigte, dass die Ausbildung des medizinischen Personals - insbesondere über die Prozesse der Organspende - mit der Zustimmungsrate korreliert (24). Dies ist insofern als positiv zu werten, als eine Zustimmung statistisch gesehen eher dem Willen der verstorbenen Person entspricht (siehe oben). Zudem wurden Interventionsstudien durchgeführt, die zeigten, dass in nur einer Lektion das Wissen der Medizinstudierenden zu dem Thema deutlich verbessert werden kann (25, 26). Es ist wichtig, Medizinstudierende zum Thema Organspende zu sensibilisieren und sicherzustellen, dass sie zu den wichtigsten Punkten richtig informiert sind.

Gleich wie den Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland (der bvmd) (27), fordert die swimsa eine vertiefte Integration der Themen Organspende und Hirntod in das Medizinstudium.

3.3.4 Schulung des Gesundheitspersonals

Die Relevanz der Schulung des Gesundheitspersonals liegt auf der Hand. Die Situation, in der ein naher Angehöriger gestorben ist oder im Sterben liegt, ist ohnehin schon sehr belastend. In dieser Situation das Thema Organspende anzusprechen, bedarf viel Sorgfalt und damit einer guten Ausbildung, gerade in Sachen Kommunikation.

Diverse Studien belegen die wichtige Rolle der Ausbildung des Personals, unter anderem in kommunikativen Fähigkeiten, sowohl im Bezug auf die Erfahrung der Angehörigen als auch auf die Zustimmungsrate selbst. (24, 28) Der positive Eindruck der Angehörigen bleibt selbst dann, wenn das Personal sie auf falsche Ansichten der Angehörigen über Organspende hinweist.(28) Spezifische Faktoren wie eine ruhige Gesprächsatmosphäre führen ebenfalls zu einer erhöhten Zustimmungsrate. (29)

Andererseits erhöhen eine negative Haltung der gesprächsführenden Person gegenüber Organspende sowie weniger Informationen zur Organspende die Ablehnungsrate. (30)

Eine höhere Zustimmungsrate ist insofern positiv zu gewichten, als dass diese nicht durch Überzeugung, sondern vielmehr durch mehr Informationen oder weniger gestresste Atmosphäre zustande kommt. Zudem reflektiert eine Zustimmung zur Organspende in der Mehrheit der Fälle die Meinung des Patientinnen und Patienten.

Insbesondere nach einem Systemwechsel von der Zustimmung- zur Widerspruchslösung ist es wichtig, das Gesundheitspersonal (erneut) zu schulen, damit von allen Seiten korrekte Informationen weitergegeben werden und das neue System erklärt werden kann.

Aus diesen Gründen fordert die swimsa eine ausreichende, nachhaltige Schulung des Gesundheitspersonals, insbesondere im Hinblick auf einen Systemwechsel.

3.4 Argumentarium und Standpunkte zur Widerspruchslösung

3.4.1 Argumente dafür

3.4.1.1 Steigerung der Spenderzahlen

Länder, die die Widerspruchslösung bereits eingeführt haben, weisen im Schnitt höhere Spenderzahlen pro Million Einwohner auf als Länder mit der Zustimmungslösung (11, 31). Nach wie vor besteht keine ausreichende Evidenz, um einen kausalen Zusammenhang zu belegen. Doch die Hinweise verdichten sich, dass ein Zusammenhang zwischen höheren Spenderaten und der Widerspruchslösung besteht (32).

3.4.1.2 Es wird häufiger dem Willen der verstorbenen Person entsprochen

Diverse Umfragen in der schweizer Bevölkerung zeigen, dass die grosse Mehrheit (70-80%, je nach Umfrage) bereit wäre, seine Organe zu spenden (33-35). Da der Wille der verstorbenen Person in der Regel nicht bekannt ist, entscheiden bei der aktuellen Zustimmungslösung die Angehörigen an ihrer Stelle - und meistens dagegen (36). Mit dem Einführen der Widerspruchslösung soll der eigentliche Wille der verstorbenen Person besser repräsentiert werden. Die Angehörigen können davon ausgehen, dass die verstorbene Person ihre Organe spenden wollte. Dies wäre selbst dann in den meisten Fällen zutreffend, wenn es nicht noch ein Register gäbe, in dem man sich bei gegenteiligem Willen eintragen kann.

3.4.1.3 Entlastung der Angehörigen

In der momentanen Situation liegt im Falle, dass der Verstorbene seinen Willen nie geäussert hat, die ganze Verantwortung einer Entscheidung im Sinne der Patientin und des Patienten für oder gegen eine Organspende bei den Angehörigen. Unter der Widerspruchslösung können die Angehörigen grundsätzlich davon ausgehen, dass es der Wille der verstorbenen Person war, seine Organe zu spenden. Sollten sie aber der Überzeugung sein, dies entspräche doch nicht dem Willen der Patientin und des Patienten, können sie in den Varianten mit Erweiterung, wie sie in der Schweiz derzeit diskutiert werden, nach wie vor die Organspende ablehnen. Einerseits sind also die Angehörigen davon entlastet, in dieser schwierigen Situation stellvertretend eine

Entscheidung zu treffen. Durch die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, wird zusätzliche Sicherheit für diejenigen Personen gewährt, die ihre Organe nicht spenden wollen (37).

3.4.1.4 Rückhalt in der Bevölkerung

Zwei in den letzten Monaten durchgeführte Studien zeigen unabhängig voneinander, dass die Widerspruchslösung bei der Mehrheit der Bevölkerung auf Zustimmung trifft. Dies sogar in der ursprünglichen Form der Organspendeinitiative, die im Gegensatz zur vom Bundesrat vorgestellten erweiterten Zustimmungslösung die Rolle der Angehörigen nicht explizit regelt und die finale Ausgestaltung ans Parlament delegiert (33, 34). Es scheint also für die Mehrheit der Bevölkerung akzeptabel zu sein, die eigenen Organe zu spenden, ohne dafür in jedem Fall aktiv zugestimmt haben zu müssen.

3.4.1.5 Wertehaltung

Die Widerspruchslösung verkörpert ein von Altruismus geprägtes Weltbild. Sie möchte die Weitergabe von noch funktionierenden Organen nach dem Tod an Menschen, die diese dringend benötigen, nicht zwingend festschreiben, aber doch als Norm etablieren, gegen die man sich aktiv aussprechen muss. Dies war auch eines der Hauptargumente seitens der Befürworter in der parlamentarischen Debatte zur Teilrevision des Transplantationsgesetzes (12). Die Nationale Ethikkommission (NEK) beschreibt dies in ihrem Bericht von 2019 zur Widerspruchslösung wie folgt:

“Die Solidarität impliziert Vorstellungen von Gegenseitigkeit, Interdependenz, Fürsorge und Anteilnahme (Jennings & Dawson 2015) und hat bei der Widerspruchsregelung einen hohen Stellenwert. Bei diesem Modell wird gleichsam davon ausgegangen, dass die Betroffenen stillschweigend eingewilligt haben, im Sinne einer solidarischen Grundhaltung zum Gemeinwohl beizutragen. In diesem Sinne fördert die Widerspruchsregelung die Solidarität.” (36)

Sie fügt jedoch an, dass umstritten ist, ob sich der Staat bei der Definition von Solidarität einmischen darf. (36)

3.4.2 Argumente dagegen

Die Entnahme von Organen einer Person, die nicht spenden will, wird als schwererer Eingriff wahrgenommen als der umgekehrte Fall der Nicht-Entnahme von Organen einer Person, die eigentlich hätte spenden wollen.

Laut NEK garantiert Artikel 10 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, das insbesondere durch vorbereitende medizinische Massnahmen oder durch Fehler bei der Hirntoddiagnostik tangiert sein könne. Zudem lasse sich aus Artikel 13 der BV ein körperbezogenes Selbstbestimmungsrecht ableiten, das auch über den Tod hinausreiche. Diese Rechte seien aber nicht absolut, sondern könnten gemäss Artikel 36 BV eingeschränkt werden, wenn ein öffentliches Interesse dazu bestehe, solange diese Einschränkung verhältnismässig sei (36). Dies macht im Falle der Einführung der Widerspruchslösung eine möglichst lückenlose Information der Bevölkerung nötig, aber ob dies in jedem Fall möglich ist, ist fraglich. Die Erweiterung mit Konsultation der Angehörigen bringt hier eine gewisse zusätzliche Sicherheit in Fällen, in denen kein Eintrag im Register erfolgte, aber den Angehörigen gegenüber eine ablehnende Haltung zur Organspende geäussert wurde.

Die NEK hält jedoch fest, dass dieser Einbezug der Angehörigen, wie auch bei der erweiterten Zustimmungslösung, diesen eine Verantwortung auferlegt, die sie bei einer engen Regelung nicht haben. Zudem sei auch hier nicht garantiert, dass der Wille der verstorbenen Person in jedem Fall beachtet würde, z.B. weil dieser von den Angehörigen nicht korrekt wiedergegeben würde. (36)

An unterschiedlichen Stellen (z.B. in der Stellungnahme der NEK aus dem Jahr 2012, (38) wird angeführt, dass die Widerspruchslösung, damit sie oben genannte Probleme umgehen könne, quasi die Menschen zu einer aktiven Stellungnahme zwingen müsse, also durch eine Äusserungspflicht. Dies wiederum nehme den Menschen das Recht sich überhaupt nicht entscheiden zu müssen.

3.4.3 Die Haltung der swimsa zur Widerspruchslösung

Die swimsa erkennt an, dass es unter der Widerspruchslösung unter Umständen zu ethisch problematischen Situationen kommen kann, die im Einzelfall schwer wiegen können.

Die swimsa vertritt jedoch die Haltung, dass demgegenüber die positiven Auswirkungen überwiegen:

Es ist nicht akzeptabel, dass bei einer so hohen Spendebereitschaft, wie sie die Umfragen zeigen, Jahr für Jahr Dutzende Menschen auf der Warteliste sterben. (33- 35) Obwohl die Evidenz nicht ausreicht, einen Kausalzusammenhang zu beweisen, gibt es immer mehr Hinweise darauf, dass ein Zusammenhang zwischen der Widerspruchslösung und höheren Spenderzahlen besteht. Aus diesem Grund erscheint

die Widerspruchslösung als geeignetes Mittel für die swimsa, um die Spenderzahlen zu erhöhen. Eine solche Erhöhung ist dringend notwendig.

Daneben glaubt die swimsa, dass unter der Widerspruchslösung beim Entscheid über die Entnahme dem Willen einer grösseren Zahl von Personen entsprochen wird. Die swimsa denkt auch, dass die veränderte Ausgangslage beim Gespräch mit den Angehörigen das Potenzial aufweist, sowohl die Angehörigen als auch das involvierte Gesundheitspersonal zu entlasten.

Zudem ist die swimsa der Meinung, dass die Veränderung der Werthaltung hin zu einem solidarischen Miteinander, die sich durch die Einführung der Widerspruchslösung langfristig einstellen könnte, als sehr positiv zu bewerten ist.

Die swimsa befürwortet die Widerspruchslösung zudem insbesondere, da sie einen grossen Rückhalt in der Bevölkerung aufweist.

In diesem Sinne möchte die swimsa das Folgende festhalten:

Die Schweizer Medizinstudierenden befürworten die Einführung der Widerspruchslösung unter folgenden Bedingungen:

1. Der Entscheid, ob die Entnahme erfolgen soll oder nicht, orientiert sich möglichst genau am Willen der verstorbenen Person.
2. Hierfür wird eine für alle zugängliche Möglichkeit der Registrierung des eigenen Willens zur Organspende gewährleistet. Zudem sollen bei fehlendem Eintrag ins Register die Angehörigen konsultiert werden. Diese haben sich am mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu orientieren.
3. Eine ausführliche, inhaltlich korrekte und verständliche Information der Bevölkerung bezüglich Organspende und ihrer Rechte in diesem Bereich wird sichergestellt. Dies sollte so gestaltet werden, dass möglichst alle Menschen erreicht werden. Das Ziel soll sein, dass sich die Einwohner der Schweiz frühzeitig mit der Thematik auseinandersetzen.
4. Das Gesundheitspersonal wird im Hinblick auf die neue Regelung ausreichend geschult.

4. Quellenangaben

1. Webseite der Weltgesundheitsorganisation, abgerufen am 01.11.2019
<https://www.who.int/transplantation/en/>
2. Swisstransplant-Informationseite zur Lebendspende, abgerufen am 29.10.2019
<https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/rund-umsspenden/lebendspender/>

3. Jahresbericht Swisstransplant 2018
https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Swisstransplant/Jahresbericht/Jahresbericht_und_Grafiken_2018/Swisstransplant_Jahresbericht_2018.pdf
4. Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen, vom 8. Oktober 2004 (Stand am 1. Januar 2019)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010918/index.html>
5. Aktionsplan "Mehr Organe" auf der Webseite des BAG, abgerufen am 30.10.2019
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/aktionsplan-transplantationsmedizin.html>
6. SwissPod Studienbericht, 2013
<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/transplantationsmedizin/swiss-pod-studienbericht.pdf.download.pdf/swiss-pod-studyreport-de.pdf>
7. Jahresbericht Swisstransplant 2013
https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Swisstransplant/Jahresbericht/jahresbericht_swt_de.pdf
8. Schlussbericht Aktionsplan "Mehr Organe" 2013-2018
https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/transplantationsmedizin/schlussbericht-aktionsplan-2013-2018.pdf.download.pdf/Schlussbericht_A_P_2013_2018_final.pdf
9. Faktenblatt Aktionsplan "Mehr Organe" 2019-2021
https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/transplantationsmedizin/wirkungsmodell-aktionsplan-mehr-organe-2019-2021.pdf.download.pdf/bag_faktenblatt_wirkungsmodell_aktionsplan_de_v02.pdf
10. Infoseite "Ländervergleich" auf der Webseite von Swisstransplant, abgerufen am 30.10.2019
<https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-ji/laendervergleich/>
11. Faktenblatt Organspende im internationalen Vergleich, BAG, September 2019
<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/58389.pdf>
12. Webseite der Schweizer Bundesversammlung, Teilrevision des Transplantationsgesetzes, Geschäftsnummer 13.029
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=30461>
13. Eidgenössische Volksinitiative "Organspende fördern - Leben retten"
<https://organspende-initiative.ch/>
14. Webseite der Bundeskanzlei, Infoseite zur Eidgenössischen Volksinitiative 'Organspende fördern - Leben retten', abgerufen am 31.10.2019
<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis481.html>
15. Webseite der Bundeskanzlei, Initiativtext der Eidgenössischen Volksinitiative 'Organspende fördern - Leben retten', abgerufen am 31.10.2019
<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis481t.html>
16. Medienmitteilung des Bundesrates vom 14.06.2019
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-75235.html>
17. Medienmitteilung des Bundesrates vom 13.09.2019

- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76397.html#downloads>
18. Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Organ-, Gewebe- und Zelltransplantation (indirekter Gegenvorschlag)
https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3080/Transplantationsgesetz_Entwurf_de.pdf
 19. Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission zu: Organspende. Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme. 27. Juni 2019
https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-Stellungnahme_Organspende_DE.pdf
 20. Merz EM et al. Organ Donation Registration and Decision-Making Among Current Blood Donors in the Netherlands. Prog Transplant. 2017.
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/29187094>
 21. Saub EJ, et al. Do patients want to talk to their physicians about organ donation? Attitudes and knowledge about organ donation: a study of Orange County, California residents. J Community Health. 1998.
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/?term=Saub+EJ%2C+Shapiro+J%2C+Radecki+S.+Do+patients+want+to+talk+to+their+physicians+about+organ+donation%3F>
 22. Haustein SV, et al. Factors associated with (un)willingness to be an organ donor: importance of public exposure and knowledge. Clin Transplant. 2004
[https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/?term=Haustein+SV%2C+Sellers+MT.+Factors+associated+with+\(un\)willingness+to+be+an+organ+donor%3A+importance+of+public+exposure+and+knowledge](https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/?term=Haustein+SV%2C+Sellers+MT.+Factors+associated+with+(un)willingness+to+be+an+organ+donor%3A+importance+of+public+exposure+and+knowledge)
 23. Kozlik P, et al. Correlations between demographics, knowledge, beliefs, and attitudes regarding organ transplantation among academic students in Poland and their potential use in designing society-wide educational campaigns. Transplant Proc. 2014
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/25380849>
 24. Keel I, et al. Is there an association between consent rates in Swiss hospitals and critical care staffs' attitudes towards organ donation, their knowledge and confidence in the donation process? PLoS One. 2019
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6368376/>
 25. Sonia R, et al. Medical students' education on organ donation and its evaluation during six consecutive years: results of a voluntary, anonymous educational intervention study Eur J Med Res. 2015
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4359403/>
 26. Feeley TH, et al. An educational intervention on organ and tissue donation for first-year medical students. Prog Transplant. 2008
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/18615975>
 27. Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.: Positionspapier Organspende. 04.11.2018
https://www.bvmd.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzentscheidung_2018-11_Organspende.pdf
 28. Noyes J, et al. Process evaluation of specialist nurse implementation of a soft opt-out organ donation system in Wales. BMC Health Serv Res. 2019

- <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6591913/>
29. Gortmaker SL, et al. Improving the request process to increase family consent for organ donation. J Transpl Coord. 1998
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/10205460>
30. Dorflinger L, et al. Predictors of consent in tissue donation: interpersonal aspects and information provision during requests by phone. Patient Educ Couns. 2013
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/23276387>
31. Ahmad MU, et al. A Systematic Review of Opt-out Versus Opt-in Consent on Deceased Organ Donation and Transplantation (2006-2016). World J Surg, 2019.
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/31428836>
32. Christen, Baumann und Spitale. 2018. 'Der Einfluss von Zustimmungsmodellen, Spenderegistern und Angehörigen-Entscheid auf die Organspende. Eine Beurteilung der aktuellen Literatur. Interner Bericht für das Bundesamt für Gesundheit zu Fragen des Hirntods und der Organspende nach Kreislaufstillstand"
33. Umfrage von reformiert.: Grosses Ja zur Organspende, kleines Ja zum sanften Druck. 24. Oktober 2019
<https://reformiert.info/artikel/recherche/grosses-ja-zur-organspende-kleines-ja-zum-sanften-druck>
34. Umfrage von Swisstransplant: Stimmbürgerumfrage zeigt: aktuell hohe Zustimmung zu einem Systemwechsel in der Organspende. 30.09.2019
<https://www.swisstransplant.org/de/infos-material/fuer-medien/medienmitteilung/en/umfrage-organspende-initiative/>
35. Swisstransplant Magazin: Eine repräsentative Umfrage zeigt: Die Schweizer haben eine äusserst positive Einstellung zur Organspende. September 2015
https://www.demoscope.ch/fileadmin/files/documents/Swisstransplant_Magazin_28_selected.pdf
36. Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission zu: Organspende. Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme. 27. Juni 2019
https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-Stellungnahme_Organspende_DE.pdf
37. Argumentarium "Ja zur Initiative Organspende fördern - Leben retten" abgerufen am 31.10.2019
https://org-p-bucket01.ams3.digitaloceanspaces.com/assets/20190306_Argumentarium_Initiative_fin_DE.pdf
38. Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission zur Widerspruchslösung im Bereich der Organspende, 2012
https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-CNE_Widerspruchsloesung.pdf